

# Wahlbekanntmachung

1. Am **24. September 2017** findet die

## Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

statt.

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Gemeinde ist in **21 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21. August bis 03. September 2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Rathaus, Marktplatz 1, I. OG, Zimmer Nr. 216 - Personalaufenthaltsraum - , zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei- bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises  
oder  
b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

## 7. Repräsentative Wahlstatistik

Die repräsentative Wahlstatistik dient dem Informationsbedarf in vielen Bereichen unserer Gesellschaft. Sie gibt Aufschluss über das Wahlverhalten verschiedener Bevölkerungsgruppen, und zwar über Wahlbeteiligung und Stimmabgabe nach Alter, Geschlecht und Bundesländern.

Für die repräsentative Wahlstatistik werden Urnen- und Briefwahlbezirke durch eine mathematische Zufallsstichprobe ausgewählt. Bei der Stadt Lauda-Königshofen wurde der **Urnenwahlbezirk „007-17 Unterbalbach“** ausgewählt. Der Urnenwahlbezirk 007-17 Unterbalbach ist wie folgt abgegrenzt: östlich Bürgermeister-Kolb-Straße - Abzweigung nach Oberbalbach - nördlich der Oberbalbacher Straße (Anlage 1). In dem ausgewählten Wahlbezirk sind die amtlichen Stimmzettel mit einem Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und Altersgruppe oben rechts versehen. So können Daten über die Stimmabgabe der Wählerinnen und Wähler für die einzelnen Parteien nach Geschlecht und Altersgruppen ermittelt werden.

Außerdem erfasst die repräsentative Wahlstatistik durch Auszählung der Wählerverzeichnisse des ausgewählten Wahlbezirkes die Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und ihre Beteiligung an der Wahl.

Das Wahlgeheimnis ist dabei gewährleistet.

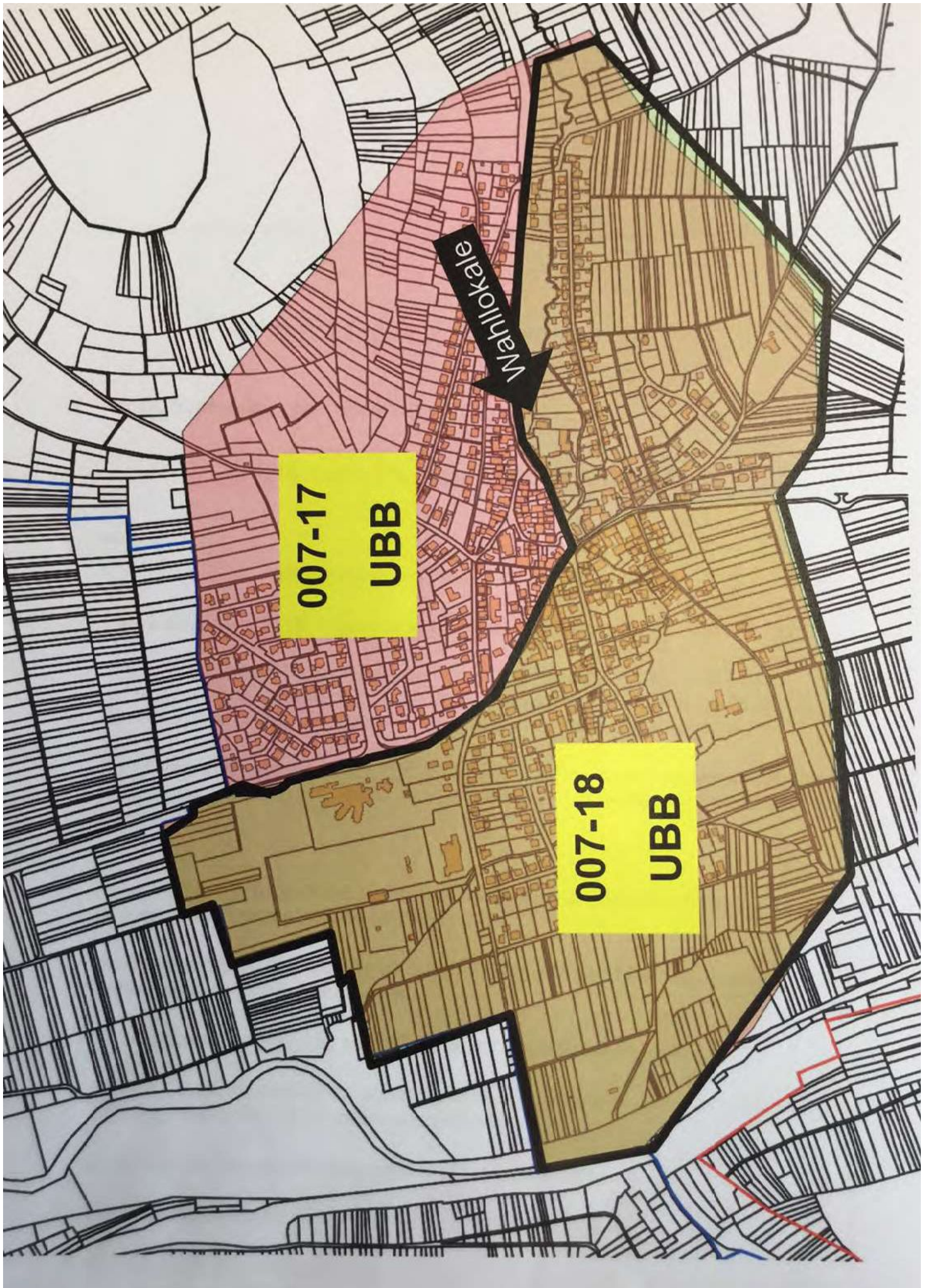
Für weitere Informationen siehe beigefügten Flyer (Anlage 2).

Lauda-Königshofen, 05. September 2017

Die Gemeindebehörde



Thomas Maertens  
Bürgermeister



# BUNDESTAGSWAHL 2017

## Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik



Informationen des Bundeswahlleiters



Ihr Wahlbezirk ist für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählt worden. Mit Ihrer Teilnahme an der Wahl tragen Sie dazu bei, dass für ganz Deutschland genaue Daten über die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe verschiedener Bevölkerungsgruppen ermittelt werden können. Das Wahlgeheimnis ist dabei gewährleistet. Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

Dieter Sarreither, Bundeswahlleiter

### Was ist der Zweck der Wahlstatistik?

Die repräsentative Wahlstatistik dient dem Informationsbedarf in vielen Bereichen unserer Gesellschaft. Sie gibt Aufschluss über das Wahlverhalten verschiedener Bevölkerungsgruppen, und zwar über Wahlbeteiligung und Stimmabgabe nach Alter, Geschlecht und Bundesländern.

Für die repräsentative Wahlstatistik werden Urnen- und Briefwahlbezirke durch eine mathematische Zufallsstichprobe ausgewählt. In den ausgewählten Wahlbezirken sind die amtlichen Stimmzettel im oberen Bereich mit einem Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und Altersgruppe versehen. So können Daten über die Stimmabgabe der Wählerinnen und Wähler für die einzelnen Parteien nach Geschlecht und Altersgruppen ermittelt werden.

Außerdem erfasst die repräsentative Wahlstatistik durch Auszählung der Wählerverzeichnisse der ausgewählten Wahlbezirke die Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und ihre Beteiligung an der Wahl.

### Wie werden die repräsentativen Wahlbezirke ausgewählt?

Bei der Bundestagswahl gibt es etwa 88 000 Wahlbezirke, darunter 73 500 Urnen- und 14 500 Briefwahlbezirke. Aus diesen Wahlbezirken werden für die repräsentative Wahlstatistik knapp 2 750 Stichprobenwahlbezirke zufällig ausgewählt: gut 2 250 Urnen- und rund 500 Briefwahlbezirke. Dies entspricht einem Anteil von rund 3 % aller Wahlbezirke.

Damit ist gewährleistet, dass die ausgewählten Wahlbezirke für die Gesamtheit des Wahlgebietes und für die einzelnen Bundesländer repräsentativ sind.

Die Auswahl erfolgt durch den Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit den Landeswahlleitungen und den Statistischen Landesämtern.

### Was wird erfasst?

Die Untersuchung der Stimmabgabe der Männer und Frauen für die einzelnen Parteien umfasst folgende sechs Geburtsjahres- bzw. Altersgruppen:	Geburtsjahresgruppe	Altersgruppe
	1993 – 1999	unter 25 Jahre
	1983 – 1992	25 – 34
	1973 – 1982	35 – 44
	1958 – 1972	45 – 59
	1948 – 1957	60 – 69
	1947 und früher	70 und älter

Zur Vereinfachung der Auszählung der Stimmzettel wird neben der Geschlechts- und Altersangabe ein Großbuchstabe beigefügt, also z. B. A. Mann, 1993 – 1999 oder H. Frau, 1983 – 1992. Dieser Aufdruck ist jedoch keiner Einzelperson zugeordnet und lässt keinen Rückschluss auf die Stimmabgabe einzelner Personen zu.

Die Wahlbeteiligung der männlichen und weiblichen Wahlberechtigten und Wähler wird in den Stichprobenwahlbezirken nach folgenden zehn Geburtsjahresgruppen aus den Wählerverzeichnissen ausgezählt, die den daneben angegebenen Altersgruppen ungefähr entsprechen.	Geburtsjahresgruppe	Altersgruppe
	1997 – 1999	unter 21 Jahre
	1993 – 1996	21 – 24
	1988 – 1992	25 – 29
	1983 – 1987	30 – 34
	1978 – 1982	35 – 39
	1973 – 1977	40 – 44
	1968 – 1972	45 – 49
	1958 – 1967	50 – 59
	1948 – 1957	60 – 69
	1947 und früher	70 und älter

### Wer wertet die Ergebnisse aus?

Die Daten aus der repräsentativen Wahlstatistik werden von den Statistischen Landesämtern und vom Statistischen Bundesamt (Destatis) ausgewertet. Die aus den Stichprobenbezirken gewonnenen Daten werden zunächst länderweise auf die Gesamtzahlen der Wahlberechtigten, sowie

der Wählerinnen und Wähler hochgerechnet. Aus den hochgerechneten Länderergebnissen wird dann durch Zusammenfassung das Ergebnis für das Bundesgebiet ermittelt und für den Bund und die Länder veröffentlicht. Soweit einzelne Gemeinden für eigene Zwecke wahlstatistische Auszählungen durchführen, dürfen die Ergebnisse nur auf Gemeindeebene veröffentlicht werden.

### Oberster Grundsatz ist die Wahrung des Wahlgeheimnisses

Folgende gesetzliche Regelungen gewährleisten Wahlgeheimnis und Datenschutz:

Ein ausgewählter Wahlbezirk muss mindestens 400 Wahlberechtigte, ein für die Auswertung der Stimmabgabe ausgewählter Briefwahlbezirk mindestens 400 Wählerinnen und Wähler umfassen.

Der für diese besondere Auswertung verwendete Stimmzettel enthält lediglich einen Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und sechs Altersgruppen. Wie bei jedem Stimmzettel sind keine personenbezogenen Daten wie Name, Anschrift oder Geburtsdatum enthalten.

Zur Ermittlung der Wahlbeteiligung werden die Wahlberechtigten, sowie die Wählerinnen und Wähler aus dem Wählerverzeichnis ausschließlich nach Geschlecht und zehn Altersgruppen ausgewertet.

Auswertung der Stimmzettel und Auszählung der Wählerverzeichnisse sind organisatorisch strikt getrennt.

Zum Schutz des Wahlgeheimnisses dürfen keine Ergebnisse für einzelne Stichprobenwahlbezirke veröffentlicht werden.

### Gesetzliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die repräsentative Wahlstatistik sind im Wahlstatistikgesetz geregelt. In den ausgewählten Urnenwahlbezirken liegt das Wahlstatistikgesetz zur Ansicht bereit. Das Wahlstatistikgesetz finden Sie auch im Internetangebot des Bundeswahlleiters unter [www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de) im Bereich „Bundestagswahlen“ unter „Rechtsgrundlagen“.

### Wo werden die Ergebnisse veröffentlicht?

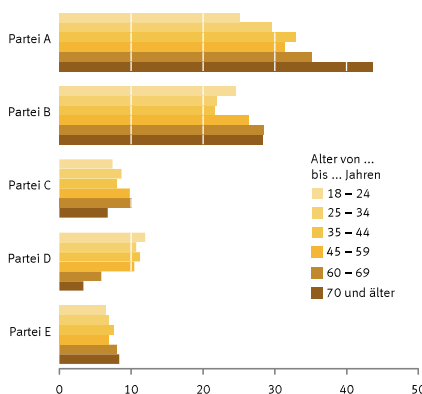
Die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik werden voraussichtlich ab Januar 2018 vorliegen und stehen im Internetangebot des Bundeswahlleiters unter [www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de) kostenlos als Download zur Verfügung.

Die Druckfassung von „Heft 4: Wahlbeteiligung und Stimmabgabe der Männer und Frauen nach Altersgruppen“ kann kostenpflichtig erworben werden bei:

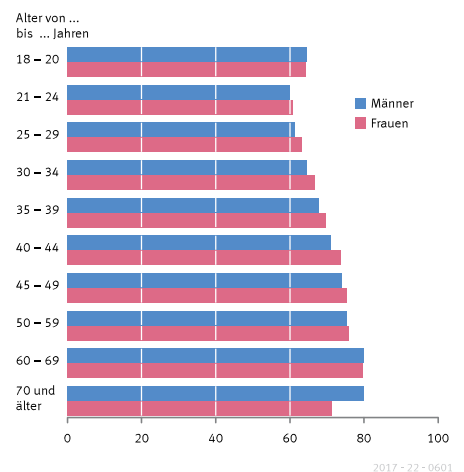
IBRo Versandservice GmbH  
E-Mail: [destatis@ibro.de](mailto:destatis@ibro.de)  
Tel.: 038204 / 66543  
Fax: 038204 / 66919

### Beispielhafte Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik

Stimmabgabe für beispielhafte Parteien nach Altersgruppen in %



Wahlbeteiligung nach Altersgruppen und Geschlecht in %



Erschienen im Juli 2017  
Bestellnummer: 0000091-17900-4  
Fotorechte Titelseite:  
© Presse- und Informationsamt des Landes Berlin/G.Schneider  
© Bundeswahlleiter 2017  
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.